

Schleswig-Holsteinischer Landtag □
Umdruck 16/2631

Herrn Werner Kalinka, MdL
Vorsitzender des Innen- und
Rechtsausschusses
des Schleswig-Holsteinischen
Landtages

Im Hause

Wolfgang Kubicki
Fraktionsvorsitzender

*FDP-Fraktion im
Schleswig-Holsteinischen Landtag
Landeshaus, 24171 Kiel
Postfach 7121
Telefon: 0431/9881481
Telefax: 0431/9881496
E-Mail: wolfgang.kubicki@fdp-sh.de
Internet: www.fdp-sh.de*

27.11.2007

**Änderungsantrag zum Jugendstrafvollzugsgesetz
zur Beratung im Innen- und Rechtsausschuss**

Sehr geehrter Herr Kalinka,

anliegend übersende ich Ihnen den Änderungsantrag der FDP-
Landtagsfraktion zum Gesetzentwurf der Landesregierung über
den Vollzug der Jugendstrafe in Schleswig-Holstein zur Beratung
im Innen- und Rechtsausschuss am 28.11.2007 und 05.12.2007.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Wolfgang Kubicki

Änderungsantrag

der Fraktion der FDP

zum Gesetz über den Vollzug der Jugendstrafe in Schleswig-Holstein - Jugendstrafvollzugsgesetz – (JStVollzG)

Drucksache 16/ 1454

Der Landtag wolle beschließen:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a. § 2 erhält folgende Fassung:
„Vollzugsziel“
- b. § 5 erhält folgende Fassung:
„Mitwirkung der oder des Gefangenen“
- c. § 11 erhält folgende Fassung:
„Vollzugs- und Eingliederungsplan“
- d. § 13 erhält folgende Fassung:
„Offener und geschlossener Vollzug, Vollzug in freien Formen“
- e. § 15 erhält folgende Fassung:
„Vollzugsänderungen“

2. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2 Vollzugsziel

Der Jugendstrafvollzug dient dem Ziel, die Gefangenen zu befähigen, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen und sie in die Gesellschaft einzugliedern.“

3. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5 Mitwirkung der oder des Gefangenen

Die oder der Gefangene unterliegt den im Gesetz genannten konkreten Einzelpflichten und ist in deren Rahmen zur aktiven Mitwirkung angehalten. Ihre oder seine Bereitschaft dazu ist zu wecken und zu fördern.“

4. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7 Zusammenarbeit und Einbeziehung Dritter

(1) Alle im Jugendstrafvollzug Tätigen arbeiten zusammen und wirken daran mit, das Vollzugsziel zu erreichen.

(2) Die Anstalt arbeitet mit anderen Einrichtungen und Organisationen eng zusammen. Dies gilt namentlich für Schulen und Schulbehörden, Einrichtungen für berufliche Bildung, Behörden und Stellen der staatlichen und privaten Straffälligenhilfe, der Bewährungshilfe, der öffentlichen und freien Jugendhilfe, insbesondere der Jugendgerichtshilfe, für die Jugendämter, offene Einrichtungen freier Träger (Übergangseinrichtungen), die Gerichte, Staatsanwaltschaften und Polizeibehörden, Agenturen für Arbeit, Gesundheits- und Ausländerbehörden, Ausländer- und Integrationsbeauftragte, Träger der Sozialversicherung und der Sozialhilfe, Hilfeeinrichtungen anderer Behörden und Träger der freien Wohlfahrtspflege (Suchtberatungsstellen und externe Therapieeinrichtungen, Schuldnerberatungen). Die Anstalt wirkt darauf hin, dass sich die innervollzuglichen Maßnahmen und die außervollzuglichen Tätigkeiten wirksam ergänzen.

(3) Die Anstalt soll freie Träger der Jugend- und Erwachsenenstraffälligenhilfe oder sonstige externe Dienstleister, soweit Rechtsvorschriften oder sonstige öffentliche Belange nicht entgegenstehen, an der Durchführung von Aufgaben nach diesem Gesetz beteiligen oder ihnen die Durchführung von Aufgaben übertragen, wenn sie die fachlichen Voraussetzungen für die Aufgabenwahrnehmung erfüllen und mit der Beteiligung oder Übertragung der Durchführung einverstanden sind. Sie sollen dabei angemessen unterstützt oder gefördert werden.

(4) Die Personensorgeberechtigten und die Träger der öffentlichen Jugendhilfe werden so weit als möglich in die Planung und Gestaltung der Erziehung und Förderung der Gefangenen im Vollzug sowie bei der Entlassungsvorbereitung beratend einbezogen.“

5. § 9 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Personensorgeberechtigten und das Jugendamt werden von der Aufnahme unverzüglich unterrichtet. Ihnen wird Gelegenheit gegeben zur Erörterung der gegenwärtigen Lebenssituation der oder des Gefangenen und bei der Erstellung des Vollzugsplans beratend Stellung zu nehmen.“

6. § 11 wird wie folgt geändert:

a. Die Überschrift wird wie folgt gefasst: „Vollzugs- und Eingliederungsplan“

b. Absatz 3 Ziffer 2 erhält folgende Fassung:

„2. Unterbringung im offenen oder geschlossenen Vollzug oder Vollzug in freien Formen,“

c. In Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „Erstellung“ die Worte „und Fortschreibung“ eingefügt.

7. § 13 erhält folgende Fassung:

„§ 13 Offener und geschlossener Vollzug, Vollzug in freien Formen

(1) Die Gefangenen werden im offenen oder im geschlossenen Vollzug oder im Vollzug in freien Formen untergebracht.

(2) Die Gefangenen sollen im offenen Vollzug untergebracht werden, wenn sie den besonderen Anforderungen des offenen Vollzuges genügen und nicht zu befürchten ist, dass sie sich dem Vollzug der Jugendstrafe entziehen oder die Möglichkeiten des offenen Vollzuges zur Begehung von Straftaten missbrauchen werden (Regelvollzug). Dies gilt insbesondere für Gefangene, gegen die eine Jugendstrafe bis zu drei Jahren verhängt worden ist und bei Selbststellern.

(3) Bei Eignung können die Gefangenen auch in einer Einrichtung des Jugendstrafvollzugs in freien Formen untergebracht werden. Hierzu gestattet der Anstaltsleiter dem Gefangenen, die Jugendstrafe in einer dazu zugelassenen Einrichtung der Jugendhilfe zu verbüßen. Die Eignung ist stets zu prüfen.

(4) Eignen sich Gefangene nicht für den offenen Vollzug oder den Jugendstrafvollzug in freier Form, so sind sie im geschlossenen Vollzug unterzubringen.

(5) Erweisen sich Gefangene für die Unterbringung im offenen Vollzug oder in freier Form während des Aufenthaltes dort als nicht geeignet, werden sie in den geschlossenen Vollzug verlegt. Gefangene können auch dann im geschlossenen Vollzug untergebracht oder dorthin verlegt werden, wenn dies zu seiner medizinischen Behandlung notwendig ist.“

8. § 14 erhält folgende Fassung:

**„§ 14
Sozialtherapie**

(1) Gefangene sollen in einer sozialtherapeutischen Abteilung untergebracht werden, wenn deren besondere therapeutische Mittel und sozialen Hilfen zum Erreichen des Vollzugsziels angezeigt sind.

(2) Ist eine Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Abteilung aus Gründen, die nicht in der Person der oder des Gefangenen liegen, nicht möglich, sind anderweitige therapeutische Behandlungsmaßnahmen zu treffen.“

9. § 15 wird wie folgt geändert:

In der Überschrift sowie den Absätzen 1 und 2 wird das Wort „Vollzugslockerungen“ jeweils durch das Wort „Vollzugsänderungen“ ersetzt.

10. In § 16 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „kann“ durch das Wort „soll“ ersetzt.

11. § 19 wird wie folgt geändert:

Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Um die Entlassung vorzubereiten soll der Vollzug frühzeitig, in der Regel sechs Monate vor dem voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt, gelockert werden (§ 15). Bei Eignung sollen die Gefangenen regelmäßig aus dem offenen Vollzug als letzter Phase des Strafvollzugs entlassen werden (§ 13).“

„(2) Zur Förderung der Eingliederung der Gefangenen in die Gesellschaft erstellt die Anstalt in der Regel sechs Monate vor dem voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt einen Eingliederungsplan um zu erreichen, dass die soziale und berufliche Integration der Gefangenen begleitet und gefördert wird und die Gefangenen insbesondere über eine geeignete Unterbringung sowie eine Arbeits- und Ausbildungsstelle verfügen. Der Eingliederungsplan wird erstellt in einer Konferenz, in der neben Vertretern der Anstalt auch die in § 7 Abs. 2 bis 4 genannten Organisationen und Personen mitwirken. Die Konferenz benennt für die Entlassungsvorbereitung und für einen Zeitraum von zumindest einem Jahr nach der Entlassung einen Koordinator. Dieser hat die Aufgabe, dass der Eingliederungsplan durch eine enge Zusammenarbeit aller beteiligten Organisationen und Personen umgesetzt wird.“

12. In § 21 Absatz 1 Satz 1 werden nach den Worten „sozialen Angelegenheiten“ die Worte „unter Zuhilfenahme des Koordinators (§ 19 Absatz 2)“ eingefügt.

13. In § 24 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „kann“ durch das Wort „soll“ ersetzt.

14. § 25 erhält folgende Fassung:

**„§ 25
Unterbringung während der Ruhezeit**

(1) Während der Ruhezeit werden die Gefangenen in ihren Hafträumen einzeln untergebracht. Auf eigenen Wunsch können sie gemeinsam untergebracht werden, wenn schädliche Einflüsse nicht zu befürchten sind. Es dürfen nicht mehr als zwei Gefangene in einem Haftraum untergebracht werden.

(2) Eine gemeinsame Unterbringung ist auch zulässig, wenn eine oder ein Gefangener hilfebedürftig ist oder eine Gefahr für Leben oder Gesundheit besteht und der andere Gefangene einer gemeinsamen Unterbringung zustimmt.“

15. § 26 erhält folgende Fassung:

**„§ 26
Wohngruppen**

(1) Die Gefangenen werden regelmäßig in Wohngruppen untergebracht, die sich aus mindestens fünf und maximal zehn Gefangenen, mindestens einem Wohngruppenbeamten und mindestens einem Sozialpädagogen zusammensetzen. Für jede Wohngruppe steht eine Wohneinheit zur Verfügung, die für jede Gefangene und jeden Gefangenen einen eigenen von den anderen Gefangenen getrennten Haftraum vorsieht (§ 25) sowie Gemeinschaftsräume und Dienstzimmer der Mitarbeiter der Wohngruppe.

(2) Von der Unterbringung in einer Wohngruppe ist abzusehen, wenn die oder der Gefangene aufgrund seines Verhaltens nicht gruppenfähig ist.

16. In § 27 Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „drei Jahre alt“ durch das Wort „schulpflichtig“ ersetzt.

17. § 30 erhält folgende Fassung:

**„§ 30
Kleidung**

(1) Den Gefangenen steht Anstaltskleidung zur Verfügung. Ihnen ist auch gestattet, angemessene eigene Kleidung zu tragen, insbesondere bei einer Unterbringung im offenen Vollzug und im Falle von Vollzugslockerungen.

(2) Die Anstaltsleitung kann eine abweichende Regelung treffen. Für Reinigung, Instandsetzung und regelmäßigen Wechsel eigener Kleidung haben die Gefangenen selbst zu sorgen.“

18. § 38 wird wie folgt geändert:

- a. Die bisherigen Sätze 1 bis 3 werden Absatz 1 Sätze 1 bis 3.
- b. Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Freizeitangebote sind insbesondere an den Wochenenden bereitzustellen. Hierzu sollen nebenamtlich und ehrenamtlich tätige Mitarbeiter einbezogen werden.“

19. § 49 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Eine inhaltliche Überprüfung der von denen in Satz 1 und 2 genannten Personen mitgeführten Schriftstücken oder sonstigen Unterlagen ist nicht zulässig.“

20. § 50 Absatz 1 Sätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„Die Gefangenen dürfen regelmäßig Besucherinnen und Besucher empfangen, ohne dass die Besuche überwacht werden. Liegen Erkenntnisse dafür vor, dass es aus Gründen der Erziehung oder der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt der Überwachung bedarf, ist eine Überwachung im Einzelfall zulässig.“

21. § 52 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Schriftwechsel der Gefangenen mit ihrer Verteidigerin oder ihrem Verteidiger, ihrer Rechtsanwältin oder ihrem Rechtsanwalt, ihrer Notarin oder ihrem Notar oder Beistand nach § 69 des Jugendgerichtsgesetzes wird nicht überwacht.“

22. § 56 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die oder der Gefangene darf dreimal jährlich in angemessenen Abständen ein Paket mit Nahrungs- und Genussmitteln empfangen. Die Anstalt kann Zeitpunkt und Höchstmengen für die Sendung und für einzelne Gegenstände festsetzen. Der Empfang weiterer Pakete oder solcher mit anderem Inhalt bedarf ihrer Erlaubnis. Für den Ausschluss von Gegenständen gilt § 31 Abs. 4 entsprechend.“

23. § 62 wird wie folgt geändert:

- a. Es wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Gefangenen sind vor Übergriffen zu schützen.“

- b. Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

24. § 98 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a. Satz 1 wird gestrichen.
- b. Es werden folgende neue Sätze 1 bis 3 eingefügt:

„Die Jugendstrafe wird in Jugendstrafvollzugsanstalten vollzogen. Sie kann auch in einer Einrichtung des Jugendstrafvollzugs in freien Formen nach § 13 Absatz 2 vollzogen werden. Der Vollzug in Teilanstalten oder in getrennten Abteilungen einer Anstalt des Erwachsenenvollzugs ist nur vorübergehend zulässig, längstens bis zum 01.01.2010.“

- c. Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 4 und 5.

25. § 109 wird wie folgt geändert:

- a. Der bisherige Satz wird Absatz 1.
- b. Es wird folgender neuer Absatz 2 angefügt:

„(2) Die Aufsichtsbehörde führt Maßnahmen zur Förderung der Qualität des Vollzuges durch. Ziele und Ergebnisse dieser Qualitätssicherungsmaßnahmen sind zu dokumentieren und alle drei Jahre zu veröffentlichen.“

Wolfgang Kubicki
und Fraktion